

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Änderung der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976, LGBl. 2400, (GBDO-Novelle 2004)

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

§ 4 Abs. 2:

§ 4 Abs. 2:

(2) Der Stichtag wird dadurch ermittelt, daß

(2) Der Stichtag wird dadurch ermittelt, daß

1. Zeiten gemäß Abs. 3 lit.a bis c, sofern das Beschäftigungsausmaß mindestens 50 % des für die Vollbeschäftigung vorgesehenen Ausmaßes betrug und Zeiten gemäß Abs. 3 lit.d bis g zur Gänze,
2. Zeiten gemäß Abs. 3 lit.a bis c, sofern das Beschäftigungsausmaß weniger als 50 % des für die Vollbeschäftigung vorgesehenen Ausmaßes betrug und Zeiten eines Sonderurlaubes, der für die Vorrückung in höhere Bezüge zur Hälfte wirksam war, zur Hälfte und
3. sonstige Zeiten, die zwischen der Vollendung des 18. Lebensjahres und dem Tag des Dienstantrittes liegen, soweit sie drei Jahre nicht übersteigen, zur Hälfte

1. Zeiten gemäß Abs. 3 zur Gänze,

2. Zeiten eines Sonderurlaubes, der für die Vorrückung in höhere Bezüge zur Hälfte wirksam war, zur Hälfte und

3. sonstige Zeiten, die zwischen der Vollendung des 18. Lebensjahres und dem Tag des Dienstantrittes liegen, soweit sie drei Jahre nicht übersteigen, zur Hälfte

dem Tag der Aufnahme vorangesetzt werden. Bei der Halbierung ist zugunsten des Beamten auf volle Tage zu runden.

dem Tag der Aufnahme vorangesetzt werden. Bei der Halbierung ist zugunsten des Beamten auf volle Tage zu runden.

§ 4 Abs. 3 lit. d:

§ 4 Abs. 3 lit. d:

- d) die Zeiten einer tatsächlichen schulischen Fachausbildung, die für die Erlangung eines Dienstpostens der Dienstzweige 48, 50, 52, 53, 53a, 60, 62, 63, 64, 65, 66, 68 und 107 der Anlage 1 vorgeschrieben ist;

- d) die Zeiten einer tatsächlichen schulischen Fachausbildung, die für die Erlangung eines Dienstpostens der Dienstzweige 48, **49**, 50, 52, 53, 53a, 60, 62, 63, 64, 65, 66, 68 und 107 der Anlage 1 vorgeschrieben ist;

§ 4 Abs. 7 und 8:

(7) Zeiten gemäß Abs. 2 Z. 2 und 3, in denen der Gemeindebeamte eine Tätigkeit ausgeübt hat oder ein Studium betrieben hat, können mit Beschluß des Gemeinderates im öffentlichen Interesse insoweit zur Gänze berücksichtigt werden, als die Tätigkeit oder das Studium für die erfolgreiche Verwendung des Gemeindebeamten von besonderer Bedeutung ist.

(8) Soweit Abs. 3 die Berücksichtigung von Dienstzeiten von der Zurücklegung bei einer inländischen Gebietskörperschaft oder sonst genannten inländischen Einrichtung abhängig macht, sind diese Zeiten auch dann nach Abs. 2 Z. 1 oder 2 für den Stichtag zu berücksichtigen, wenn sie

1. nach dem 7. November 1968 bei einer vergleichbaren Einrichtung eines Staates zurückgelegt worden sind, der oder dessen Rechtsnachfolger nunmehr Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes ist, oder
2. nach dem 31. Dezember 1979 bei einer vergleichbaren Einrichtung des Staates zurückgelegt worden sind, mit dem das Assoziierungsabkommen vom 29. Dezember 1964, 1229/1964, geschlossen worden ist.

§ 6 Abs. 8:

(8) Diplome nach Abs. 7 sind Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise gemäß Art. 1 lit.a der ersten allgemeinen Diplomanerkennungsrichtlinie 89/48/EWG (§ 162 Z. 1) sowie Diplome, Prüfungszeugnisse oder Befähigungsnachweise gemäß Art. 1 lit.a bis c der zweiten allgemeinen Diplomanerkennungsrichtlinie 92/51/EWG (§ 162 Z. 3).

§ 4 Abs. 7 und 8:

(7) Zeiten gemäß **Abs. 2 Z. 3**, in denen der Gemeindebeamte eine Tätigkeit ausgeübt hat oder ein Studium betrieben hat, können mit Beschluß des Gemeinderates im öffentlichen Interesse insoweit zur Gänze berücksichtigt werden, als die Tätigkeit oder das Studium für die erfolgreiche Verwendung des Gemeindebeamten von besonderer Bedeutung ist.

(8) Soweit Abs. 3 die Berücksichtigung von Dienstzeiten von der Zurücklegung bei einer inländischen Gebietskörperschaft oder sonst genannten inländischen Einrichtung abhängig macht, sind diese Zeiten auch dann nach **Abs. 2 Z. 1** für den Stichtag zu berücksichtigen, wenn sie

1. nach dem 7. November 1968 bei einer vergleichbaren Einrichtung eines Staates zurückgelegt worden sind, der oder dessen Rechtsnachfolger nunmehr Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes ist, oder
2. nach dem 31. Dezember 1979 bei einer vergleichbaren Einrichtung des Staates zurückgelegt worden sind, mit dem das Assoziierungsabkommen vom 29. Dezember 1964, 1229/1964, geschlossen worden ist.

§ 6 Abs. 8:

(8) Diplome nach Abs. 2 sind

1. Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise gemäß Art. 1 lit. a der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (89/48/EWG, ABl. Nr. L 19/1989, S 16, in der Fassung der Richtlinie 2001/19/EG, ABl. Nr. L 206/2001, S 1),
2. Diplome, Prüfungszeugnisse oder Befähigungsnachweise gemäß Art. 1 lit. a bis c der Richtlinie des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (92/51/EWG, ABl. Nr. L 209/1992, S 25, in der Fassung der Richtlinie 2001/19/EG, ABl. Nr. L 206/2001, S 1) und
3. Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise gemäß Art. 9 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, ABl. Nr. L 114/2002, S 6, BGBl. III Nr. 133/2002,

§ 53 Abs. 4 lit. b:

- (4) Zur Dienstzeit im Sinne des Abs. 3 zählen:
- a) die im bestehenden Dienstverhältnis zurückgelegte Zeit, soweit sie für die Vorrückung anzurechnen ist;
 - b) Zeiten gemäß § 4 Abs. 2 Z. 1 unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 6;

 - c) die in einem Ausbildungs- oder Dienstverhältnis zu einer Gemeinde vor der Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte Zeit

§ 57a Abs. 1:

- (1) Dem Gemeindebeamten des Ruhestandes gebührt ein monatlicher Ruhegenuss nach den folgenden Bestimmungen:
- a) wenn er vor dem 1. Jänner 2005 in den Ruhestand versetzt wird oder in diesen übertritt, gemäß §§ 55, 58 und 59;
 - b) wenn er ab dem 1. Jänner 2005, aber vor dem 1. Jänner 2022 in den Ruhestand versetzt wird oder in diesen übertritt, gemäß § 59b;
 - c) wenn er ab dem 1. Jänner 2022 in den Ruhestand versetzt wird oder in diesen übertritt, gemäß § 59a.

§ 59 Abs. 4:

- (4) Ändert sich der Gehalt in der Gehaltsstufe 9 der Verwendungsgruppe VI, so ändert sich der Nebengebührenanteil sowie die für die bis zu diesem Zeitpunkt für die Ermittlung des Nebengebührenanteiles bedeutsame Nebengebührensomme gemäß Abs. 2 um denselben Hundertsatz.

§ 78a Abs. 1:

- (1) Dem Gemeindebeamten, der ab dem 1. Jänner 2005 in den Ruhestand versetzt wird oder in diesen übertritt, gebührt zum Ruhegenuss für Zeiten, in denen er sein Kind (Abs. 2) tatsächlich und überwiegend erzogen hat, ein monatlicher Kinderzurechnungsbetrag, wenn und soweit diese Zeiten nicht zur ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit zählen.

§ 53 Abs. 4 lit. b:

- (4) Zur Dienstzeit im Sinne des Abs. 3 zählen:
- a) die im bestehenden Dienstverhältnis zurückgelegte Zeit, soweit sie für die Vorrückung anzurechnen ist;
 - b) Zeiten gemäß § 4 Abs. 2 Z. 1 unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 6, **wobei Zeiten, bei denen das Beschäftigungsausmaß weniger als 50 % des für die Vollbeschäftigung vorgesehenen Ausmaßes betrug, dabei unberücksichtigt bleiben;**
 - c) die in einem Ausbildungs- oder Dienstverhältnis zu einer Gemeinde vor der Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte Zeit.

§ 57a Abs. 1:

- (1) Dem Gemeindebeamten des Ruhestandes gebührt ein monatlicher Ruhegenuss nach den folgenden Bestimmungen:
- a) wenn er vor dem **31. Dezember 2004** in den Ruhestand versetzt wird oder in diesen übertritt, gemäß §§ 55, 58 und 59;
 - b) wenn er **mit Ablauf des 31. Dezember 2004, aber vor dem 31. Dezember 2021** in den Ruhestand versetzt wird oder in diesen übertritt, gemäß § 59b;
 - c) wenn er **mit Ablauf des 31. Dezember 2021** in den Ruhestand versetzt wird oder in diesen übertritt, gemäß § 59a.

§ 59 Abs. 4:

- (4) Ändert sich der Gehalt in der Gehaltsstufe 9 der Verwendungsgruppe VI, so ändert sich die für die bis zu diesem Zeitpunkt für die Ermittlung des Nebengebührenanteiles bedeutsame Nebengebührensomme gemäß Abs. 2 um denselben Hundertsatz.

§ 78a Abs. 1:

- (1) Dem Gemeindebeamten, der **mit Ablauf des 31. Dezember 2004** in den Ruhestand versetzt wird oder in diesen übertritt, gebührt zum Ruhegenuss für Zeiten, in denen er sein Kind (Abs. 2) tatsächlich und überwiegend erzogen hat, ein monatlicher Kinderzurechnungsbetrag, wenn und soweit diese Zeiten nicht zur ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit zählen.

§ 85b Abs.1:

(1) Übt der Gemeindebeamte, der nach dem 30. Juni 2005 in den Ruhestand versetzt worden ist, in einem Kalendermonat, der vor der Vollendung des 65. Lebensjahres liegt, eine Erwerbstätigkeit aus, aus der ihm ein Erwerbseinkommen gebührt, so ruht der Ruhebezug in dem sich aus den folgenden Absätzen ergebenden Ausmaß. Die Aufnahme der Erwerbstätigkeit ist der Gemeinde (dem Gemeindeverband) innerhalb von 2 Wochen zu melden.

§ 87 Abs. 2 und 3:

(2) Die Ruhe- und Versorgungsgenüsse sind mit 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem nach der DPL 1972, LGBl. 2200, maßgeblichen Anpassungsfaktor zu vervielfachen, wenn

1. auf sie bereits vor dem 1. Jänner des betreffenden Jahres ein Anspruch bestanden hat oder
2. sie von Ruhegenüssen abgeleitet werden, auf die vor dem 1. Jänner des betreffenden Jahres ein Anspruch bestanden hat.
3. Hinsichtlich eines Wertausgleichs für Ruhe- und Versorgungsgenüsseempfänger gelten die Bestimmungen des § 58 Abs. 4 DPL 1972, LGBl. 2200, sinngemäß.

§ 94 Abs. 4:

(4) Über Antrag ist im Anschluß an einen Sonderurlaub unter Entfall der Bezüge (Karenzurlaub), auf dessen Gewährung gemäß §§ 15 bis 15d und 15i des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl.Nr. 221, in der Fassung BGBl. I Nr. 153/1999, gemäß §§ 15 bis 15d und 15i des NÖ Mutterschutz-Landesgesetzes, LGBl. 2039, oder gemäß §§ 3 und 6 bis 9 des NÖ Vater-Karenzurlaubsgesetzes 2000, LGBl. 2050, ein Rechtsanspruch besteht, ein weiterer Sonderurlaub unter Entfall der Bezüge zur Erziehung des Kindes längstens bis zum Beginn des Kindergartenjahres zu gewähren, in dem das Kind das vierte Lebensjahr vollendet. Der Sonderurlaub ist bei Wiederantritt des Dienstes für die Vorrückung zur Hälfte anzurechnen. Für die Bemessung des Ruhe-(Versorgungs-)genusses, jedoch nicht für die Berechnung der Abfertigung (§ 69), erfolgt die Anrechnung, sofern die Pensionsbeiträge für den gewährten Sonderurlaub bei Wiederantritt des Dienstes entrichtet werden.

§ 85b Abs. 1:

(1) Übt der Gemeindebeamte, der **mit Ablauf des 30. Juni 2005** in den Ruhestand versetzt worden ist, in einem Kalendermonat, der vor der Vollendung des 65. Lebensjahres liegt, eine Erwerbstätigkeit aus, aus der ihm ein Erwerbseinkommen gebührt, so ruht der Ruhebezug in dem sich aus den folgenden Absätzen ergebenden Ausmaß. Die Aufnahme der Erwerbstätigkeit ist der Gemeinde (dem Gemeindeverband) innerhalb von 2 Wochen zu melden.

§ 87 Abs. 2 und 3:

(2) Die Ruhe- und Versorgungsgenüsse sind mit 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem nach der DPL 1972, LGBl. 2200, maßgeblichen Anpassungsfaktor zu vervielfachen, wenn

1. auf sie bereits vor dem 1. Jänner des betreffenden Jahres ein Anspruch bestanden hat oder
2. sie von Ruhegenüssen abgeleitet werden, auf die vor dem 1. Jänner des betreffenden Jahres ein Anspruch bestanden hat.

(3) Hinsichtlich eines Wertausgleichs für Ruhe- und Versorgungsgenüsseempfänger gelten die Bestimmungen des § 58 Abs. 4 DPL 1972, LGBl. 2200, sinngemäß.

§ 94 Abs. 4:

(4) Über Antrag ist im Anschluß an einen Sonderurlaub unter Entfall der Bezüge (Karenzurlaub), auf dessen Gewährung gemäß §§ 15 bis 15d und 15i des NÖ Mutterschutz-Landesgesetzes, LGBl. 2039, **oder nach gleichartigen bundesgesetzlichen Bestimmungen** oder gemäß §§ 3 und 6 bis 9 des NÖ Vater-Karenzurlaubsgesetzes 2000, LGBl. 2050, ein Rechtsanspruch besteht, ein weiterer Sonderurlaub unter Entfall der Bezüge zur Erziehung des Kindes längstens bis zum Beginn des Kindergartenjahres zu gewähren, in dem das Kind das vierte Lebensjahr vollendet. Der Sonderurlaub ist bei Wiederantritt des Dienstes für die Vorrückung zur Hälfte anzurechnen. Für die Bemessung des Ruhe-(Versorgungs-)genusses, jedoch nicht für die Berechnung der Abfertigung (§ 69), erfolgt die Anrechnung, sofern die Pensionsbeiträge für den gewährten Sonderurlaub bei Wiederantritt des Dienstes entrichtet werden. **Soweit dieses Gesetz nicht anderes bestimmt, bleibt aber die Zeit eines Karenzurlaubes nach den Bestimmungen der Mutterschutzgesetze oder des NÖ Vater-Karenzurlaubsgesetzes 2000, LGBl. 2050, für Rechte, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, wirksam.**

§ 101 Abs. 2:

(2) Der Prüfungswerber hat das Ansuchen um Zulassung zur Gemeindedienstprüfung, dem ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf anzuschließen ist, innerhalb der Einreichungsfrist im Dienstwege einzubringen.

Anlage 1 Dienstzweig Nr. 107:

Dienstzweig: Kindergarten- und Horterzieherdienst

Nummer des Dienstzweiges: 107

Verwendungsgruppe: KLK

Aufnahmebedingungen und Erfordernisse

- A: 1. Fachliches Anstellungserfordernis für eine Kindergärtnerin (einen Kindergärtner) nach dem NÖ Kindergartengesetz, LGBl. 5060,
2. Befähigungsprüfung für Horterzieherinnen (Horterzieher) an einer Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen oder Kindergartenpädagogik,
3. Für die Anerkennung der Diplome der Horterzieherinnen (Horterzieher) gelten die Bestimmungen des NÖ Kindergartengesetzes, LGBl. 5060, sinngemäß.

Anmerkung:

Folgende Gemeindebeamte sind berechtigt für die Dauer der Funktion folgende Funktionsbezeichnung zu führen:

Art der Funktion:

Leiterin (Leiter) des Kindergartens
bzw. Hortes bis zur 10. Gehaltsstufe

Funktionsbezeichnung:

"Kindergartenleiterin d. (Kindergartenleiter d.)" bzw.
"Horterziehungsleiterin d. (Horterziehungsleiter d.)"

Leiterin (Leiter) des Kindergartens
bzw. Hortes ab der 10. Gehaltsstufe

"Kindergartendirektorin d. (Kindergartendirektor d.)" bzw.
"Horterziehungsdirektorin d.(Horterziehungsdirektor d.)"

§ 101 Abs. 2:

(2) Der Prüfungswerber hat das Ansuchen um Zulassung zur Gemeindedienstprüfung, dem ein Lebenslauf anzuschließen ist, innerhalb der Einreichungsfrist im Dienstwege einzubringen.

Anlage 1 Dienstzweig Nr. 107:

Dienstzweig: Kindergarten- und Horterzieherdienst

Nummer des Dienstzweiges: 107

Verwendungsgruppe: KLK

Aufnahmebedingungen und Erfordernisse

- A: 1. Fachliches Anstellungserfordernis für eine Kindergärtnerin (einen Kindergärtner) nach dem NÖ Kindergartengesetz, LGBl. 5060,
2. Fachliches Anstellungserfordernis für Horterzieherinnen (Horterzieher) nach § 4 lit. b des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1996, LGBl. 5065, sowie der hiezu ergangenen NÖ Hortverordnung, LGBl. 5065/3,
3. Für die Anerkennung der Diplome der Horterzieherinnen (Horterzieher) gelten die Bestimmungen des NÖ Kindergartengesetzes, LGBl. 5060, sinngemäß.

Anmerkung:

Folgende Gemeindebeamte sind berechtigt für die Dauer der Funktion folgende Funktionsbezeichnung zu führen:

Art der Funktion:

Leiterin (Leiter) des Kindergartens
bzw. Hortes bis zur 10. Gehaltsstufe

Funktionsbezeichnung:

"Kindergartenleiterin d. (Kindergartenleiter d.)" bzw.
"Horterziehungsleiterin d. (Horterziehungsleiter d.)"

Leiterin (Leiter) des Kindergartens
bzw. Hortes ab der 10. Gehaltsstufe

"Kindergartendirektorin d. (Kindergartendirektor d.)" bzw.
"Horterziehungsdirektorin d.(Horterziehungsdirektor d.)"

Anlage B Punkt 19.:

19. Übergangsbestimmungen zur GBDO-Novelle 2002, LGBl. 2400-38

(1)

(2) Weist ein Gemeindebeamter des Dienststandes oder des Ruhestandes oder ein ehemaliger Gemeindebeamter Vordienstzeiten gemäß § 4 Abs. 8 auf, die noch nicht nach einer anderen Bestimmung bei der Ermittlung des Stichtages besonders berücksichtigt worden sind und die nun auf Grund der vorstehenden Bestimmung zu berücksichtigen sind, ist auf seinen Antrag der Stichtag entsprechend zu verbessern. Antragsberechtigt sind auch Personen, denen als Angehörige oder Hinterbliebene ein Versorgungsanspruch nach einem vom ersten Satz erfassten Gemeindebeamten oder ehemaligen Gemeindebeamten zusteht.

(3) Anträge nach Abs. 2 sind rechtswirksam, wenn sie vor Ablauf des 30. September 2003 gestellt werden.

(4) ...

(5) ...

(6) Führen die Maßnahmen nach den Abs. 2 bis 5 zu einer Änderung des Anfallsdatums und/oder der Höhe einer Jubiläumsbelohnung, ist sie, wenn die Auszahlung bereits fällig ist, von Amts wegen auszuzahlen.

Anlage B Punkt 19.:

19. Übergangsbestimmungen zur GBDO-Novelle 2002, LGBl. 2400-38, und zur GBDO-Novelle 2004, LGBl. 2400-41

(1)

(2) Weist ein Gemeindebeamter des Dienststandes oder des Ruhestandes oder ein ehemaliger Gemeindebeamter Vordienstzeiten

- 1. gemäß § 4 Abs. 8 auf, die noch nicht nach einer anderen Bestimmung bei der Ermittlung des Stichtages besonders berücksichtigt worden sind und die nun auf Grund der vorstehenden Bestimmung zu berücksichtigen sind oder**
- 2. gemäß § 4 Abs. 3 lit. a bis c auf, die in einem Beschäftigungsausmaß von weniger als der Hälfte des für Vollbeschäftigung vorgeschriebenen Beschäftigungsausmaßes zurückgelegt wurden und bei der Ermittlung des Stichtages noch nicht zur Gänze berücksichtigt worden sind,**

ist auf seinen Antrag der Stichtag entsprechend zu verbessern. Antragsberechtigt sind auch Personen, denen als Angehörige oder Hinterbliebene ein Versorgungsanspruch nach einem vom ersten Satz erfassten Gemeindebeamten oder ehemaligen Gemeindebeamten zusteht.

(3) Anträge

- 1. nach Abs. 2 Z. 1 sind rechtswirksam, wenn sie vor Ablauf des 30. September 2003**
- 2. nach Abs. 2 Z. 2 sind rechtswirksam, wenn sie vor Ablauf des 30. September 2005**

gestellt werden.

(4)

(5) ...

(6) Führen die Maßnahmen nach den **Abs. 2 Z. 1 und Abs.3 bis 5** zu einer Änderung des Anfallsdatums und/oder der Höhe einer Jubiläumsbelohnung, ist sie, wenn die Auszahlung bereits fällig ist, von Amts wegen auszuzahlen.